



Verwaltungsrat

355. Tagung, Genf, 17.–27. November 2025

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen

LILS

Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

Datum: 16. Oktober 2025

Original: Englisch

Dritter Punkt der Tagesordnung

Auswahl der Übereinkommen und Empfehlungen, zu denen 2027 Berichte nach Artikel 19 der Verfassung der IAO angefordert werden sollten

Zweck der Vorlage

Der Verwaltungsrat wird ersucht, Orientierungshilfe zu den Instrumenten zu geben, die in der vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen 2027 auszuarbeitenden und von der Internationalen Arbeitskonferenz 2028 zu erörternden Allgemeinen Erhebung erfasst werden sollen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 71).

Einschlägiges strategisches Ziel: Arbeitnehmerschutz.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe 1: Wirkungsvolle, modernisierte normative Maßnahmen für soziale Gerechtigkeit.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Derzeit keine.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Derzeit keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: GB.334/PV; GB.335/INS/5; GB.337/PV; GB.341/PV; GB.343/PV; GB.344/INS/3/1; GB.344/LILS/2; GB.346/PV; GB.347/PV(Rev.); GB.349/INS/7; GB.349/PV(Rev.1); GB.350/LILS/2; GB.350/PV; GB.352/LILS/3; GB.352/PV; GB.353/LILS/1; GB.353/PV; GB.354/INS/11.

► Inhalt

	Seite
Einleitung.....	5
Vorgeschlagene Instrumente für die 2027 vom Sachverständigenausschuss auszuarbeitende und 2028 vom Ausschuss für die Durchführung der Normen zu erörternde Allgemeine Erhebung	8
Option 1 – Aussichten für die Ratifizierung ausgewählter aktueller Instrumente	8
Option 2 – Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989	13
Option 3 – Übereinkommen (Nr. 188) und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 199) über die Arbeit in der Fischerei, 2007	16
Option 4 – Übereinkommen (Nr. 173) und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 180) über den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, 1992	20
Option 5 – Keine Auswahl von Instrumenten und Aussetzung der Ausarbeitung einer Allgemeinen Erhebung 2027.....	21
Beschlussentwurf.....	22

Anhänge

I. Verknüpfungen zwischen den unter Option 1.1 vorgeschlagenen Allgemeinen Erhebungen und den wiederkehrenden Diskussionen	23
II. Im Jahr 1967 angenommener Entwurf des Sonderformulars für den nach Artikel 19 der Verfassung anzufordernden Bericht.....	25
III. Verzeichnis der Übereinkommen und Empfehlungen, zu denen der Verwaltungsrat in der Vergangenheit nach Artikel 19 der Verfassung von den Regierungen Berichte angefordert hat	26

► Einleitung

1. Gemäß üblicher Praxis wird der Verwaltungsrat ersucht, Vorschläge zur Auswahl der Übereinkommen und Empfehlungen zu prüfen und zu genehmigen, zu denen von den Regierungen möglicherweise Berichte nach Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) der Verfassung der IAO angefordert werden, damit der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (Sachverständigenausschuss) auf dieser Grundlage die jährlichen Allgemeinen Erhebungen ausarbeiten kann.
2. Für die Anforderung von Berichten nach den genannten Verfassungsbestimmungen lassen sich vier Hauptziele anführen: i) die Ratifizierung fördern; ii) die Länder veranlassen zu prüfen, wo sie in Bezug auf die Ratifizierung und Durchführung von Instrumenten stehen und diesen dadurch selbst bei fehlender Ratifizierung Wirkung verleihen (auch um die unternommenen Anstrengungen gebührend anzuerkennen); iii) eine Anleitung für die Durchführung der Instrumente bieten; iv) die Wirkung und Relevanz von Normen beurteilen.¹
3. Seit 2010 werden die Themen der Allgemeinen Erhebungen, die der Sachverständigenausschuss auf der Grundlage der nach Artikel 19 angeforderten Berichte ausarbeitet, auf das Thema der wiederkehrenden Diskussion der Internationalen Arbeitskonferenz im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2002 abgestimmt. Diese Themen werden vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen in der Regel auf der Konferenztagung ein Jahr vor der Tagung erörtert, auf der die Konferenz die entsprechende wiederkehrende Diskussion abhält. Da der Verwaltungsrat jedoch ausnahmsweise beschlossen hat, keine wiederkehrende Diskussion auf die Tagesordnung der 113. Tagung (2025) der Konferenz zu setzen, werden die Allgemeinen Erhebungen über ausgewählte Instrumente vom Sachverständigenausschuss ab 2026 zwei Jahre vor der wiederkehrenden Diskussion der Konferenz über das entsprechende strategische Ziel ausgearbeitet.
4. Zudem forderte die Konferenz in ihrer Entschlieung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit von 2016 die IAO auf, „Modalitäten anzunehmen, um sicherzustellen, dass die Allgemeinen Erhebungen und die entsprechenden Diskussionen durch den Ausschuss für die Durchführung der Normen zu den jeweiligen wiederkehrenden Diskussionen beitragen“. ² Im weiteren Sinne forderte sie die IAO auf, „sicherzustellen, dass geeignete und wirksame Verbindungen zwischen den wiederkehrenden Diskussionen und den Ergebnissen der Normeninitiative bestehen, einschließlich der Erkundung von Möglichkeiten für eine bessere Nutzung von Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) der Verfassung der IAO, ohne die Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten zu erweitern“. ³ Es sei daran erinnert, dass die Erkundung von Möglichkeiten für eine bessere Nutzung von Artikel 19 auch Bestandteil des Arbeitsplans des Verwaltungsrats für die Stärkung des Aufsichtssystems ist. ⁴ In ihrer Entschlieung benannte die Konferenz außerdem klar als übergeordnetes Anliegen „eine bessere Fokussierung der wiederkehrenden Diskussionen“ und forderte, „sicherzustellen, dass sie sich

¹ GB.331/INS/5/REF, Abs. 11.

² IAO, [Entschlieung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit](#), Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, 2016, Abs. 15.2. b).

³ IAO, Entschlieung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit, Abs. 15.1.

⁴ GB.334/PV, Abs. 288 (7) c) und GB.349/INS/7.

an den gegenwärtigen Realitäten und Herausforderungen orientieren, um ... eine regelmäßig aktualisierte Überprüfung der vielfältigen Bedürfnisse und Realitäten der Mitglieder in Bezug auf jedes strategische Ziel zu liefern".⁵

5. Darüber hinaus sind die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Normenüberprüfungsmechanismus mit der Verabschiedung der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit im Jahr 2019 zu einer institutionellen Priorität geworden.⁶
6. Auf seiner 343. Tagung (November 2021) wählte der Verwaltungsrat das Übereinkommen (Nr. 150) und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 158) über die Arbeitsverwaltung, 1978, als für das strategische Ziel des sozialen Dialogs relevante Instrumente für die 2023 vom Sachverständigenausschuss auszuarbeitende und 2024 vom Ausschuss für die Durchführung der Normen zu erörternde Allgemeine Erhebung aus.⁷ Dieser Beschluss beruhte auf der Annahme, dass die Konferenz einen neuen Zyklus wiederkehrender Diskussionen 2025 oder kurz danach einleiten und die bestehende Reihenfolge der wiederkehrenden Diskussionen beibehalten würde. Auf seiner 347. Tagung (März 2023) beschloss der Verwaltungsrat, 2026 einen neuen Zyklus wiederkehrender Diskussionen im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022 einzuleiten und einen das strategische Ziel des sozialen Dialogs betreffenden Gegenstand für eine wiederkehrende Diskussion auf die Tagesordnung der 114. Tagung (2026) der Konferenz zu setzen.⁸
7. Auf seiner 349. Tagung (Oktober–November 2023) wählte der Verwaltungsrat die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, als das Instrument für eine 2025 vom Sachverständigenausschuss auszuarbeitende und 2026 vom Ausschuss für die Durchführung der Normen im Hinblick auf eine wiederkehrende Diskussion über Beschäftigung auf der 116. Tagung (2028) der Internationalen Arbeitskonferenz zu erörternde Allgemeine Erhebung aus. Zugleich wählte der Verwaltungsrat Instrumente zur Beschäftigungssicherheit (das Übereinkommen (Nr. 158) und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 166) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982) als die Instrumente für eine 2026 vom Sachverständigenausschuss auszuarbeitende und 2027 vom Ausschuss für die Durchführung der Normen zu erörternde Allgemeine Erhebung aus.⁹
8. Der Verwaltungsrat wird ersucht, Vorschläge zur Auswahl der Instrumente für eine 2027 vom Sachverständigenausschuss auszuarbeitende und anschließend 2028 vom Ausschuss für die Durchführung der Normen als Beitrag zur wiederkehrenden Diskussion über den Arbeitnehmerschutz im Jahr 2029 zu erörternde Allgemeine Erhebung zu prüfen und zu genehmigen. Bei dieser Prüfung könnte der Verwaltungsrat die Vorschläge zur Straffung der Berichterstattung über ratifizierte Übereinkommen nach Artikel 22 der Verfassung durch die schrittweise Einführung thematischer Durchführungsberichte berücksichtigen, die er auf seiner laufenden Tagung prüft.¹⁰ Diese Vorschläge sehen eine mögliche Übergangsphase (2027–29) vor, in der die Mitgliedstaaten ihre Berichterstattung an die geänderten Modalitäten anpassen würden und das gesamte Berichtsvolumen, darunter der Aufwand für die Ausarbeitung der nach Arti-

⁵ IAO, Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit, Abs. 15.2. a).

⁶ Siehe die Beschlüsse des Verwaltungsrats betreffend die Berichte der fünften und sechsten Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (GB.337/PV, Abs. 745 und GB.343/PV, Abs. 486).

⁷ GB.343/PV, Abs. 505.

⁸ GB.347/PV(Rev.), Abs. 58. d).

⁹ GB.349/PV(Rev.1), Abs. 1021.

¹⁰ GB.355/LILS/1.

kel 19 der Verfassung angeforderten Berichte, entsprechend gesteuert werden könnte. Vor diesem Hintergrund erfordert eine der unten aufgeführten Optionen ausnahmsweise keine Erhebung umfassender fachspezifischer Daten, entspricht jedoch weiterhin vollständig den Zielen von Artikel 19 und ist mit einer anschließenden wiederkehrenden Diskussion verknüpft.

9. Unter Berücksichtigung aller vorstehenden Überlegungen werden dem Verwaltungsrat fünf Optionen vorgeschlagen. Die erste Option ist nur für Ausnahmefälle gedacht und beruht auf der Strategie, den Berichtsrahmen von Artikel 19 zu nutzen, um bei allen Mitgliedstaaten umfassende Daten über ihre Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Verwaltungsrats in Bezug auf den Normenüberprüfungsmechanismus zu erheben. Somit würde diese Option allein für Instrumente gelten, bei denen solche Folgemaßnahmen eine institutionelle Priorität im Rahmen des Mechanismus darstellen. Eine stärkere Fokussierung sowohl auf die Aussichten für die Ratifizierung aktueller Übereinkommen und Protokolle als auch auf die in dieser Hinsicht bestehenden Hindernisse insbesondere für die Mitgliedstaaten, die an veraltete Instrumente in erheblicher Zahl oder an aufgehobene Übereinkommen gebunden sind, sowie auf die fachliche Unterstützung, die zur Überwindung dieser Hindernisse angemessen wäre, würde nützliche Informationen für die Behandlung normenbezogener Tätigkeiten in den wiederkehrenden Diskussionen sowie allgemein für die Weiterentwicklung der Normenpolitik der IAO liefern. Darüber hinaus würde diese Fokussierung den Berichtsaufwand der Regierungen für einen Zeitraum von einem, zwei oder drei Jahren erheblich verringern und so mit dem möglichen Übergang zur vorgeschlagenen thematischen Straffung der Berichterstattung über ratifizierte Übereinkommen nach Artikel 22 der Verfassung zusammenfallen.¹¹ Die Allgemeine Erhebung würde sich eher generell mit der Frage befassen, inwieweit den Bestimmungen der betreffenden Instrumente Wirkung verliehen wird oder die Absicht besteht, ihnen Wirkung zu verleihen.¹² Die Berichtspflicht nach Artikel 19 würde somit auch künftig ihren vorgesehenen Zweck erfüllen. Die Allgemeine Erhebung würde weiterhin als Orientierungshilfe für die Durchführung und zur Beurteilung der Wirkung dienen, wenn auch in knapperer Form.¹³ Darüber hinaus würde sie den Mitgliedstaaten eine einzigartige Gelegenheit bieten, Informationen über die Fortschritte hinsichtlich einer institutionellen Priorität auszutauschen. Sollte sich der Verwaltungsrat für diese Option entscheiden, könnte er in Betracht ziehen, die Instrumente für die in den drei aufeinanderfolgenden Jahren 2027, 2028 und 2029 auszuarbeitenden Allgemeinen Erhebungen auszuwählen. Vorschläge für die drei Gruppen von Instrumenten werden im nächsten Abschnitt dargelegt.
10. Die zweite und die dritte Option betreffen Instrumente zum Arbeitnehmerschutz für zwei spezifische Kategorien von Arbeitnehmern: indigene und in Stämmen lebende Völker (Option 2) und Fischer (Option 3). Diese werden als Instrumente mit übergreifender Relevanz für die strategischen Ziele der Agenda für menschenwürdige Arbeit angesehen.¹⁴ Die wiederkehrende Diskussion über Sozialschutz (Arbeitnehmerschutz) auf der 117. Tagung (2029) der Konferenz würde an die Prüfung einer Allgemeinen Erhebung über das jeweilige einschlägige Instrument durch die Aufsichtsorgane anknüpfen. Die vierte Option bezieht sich auf Instrumente, die konkret für die genannte wiederkehrende Diskussion relevant sind. Die fünfte Option besteht darin, die Ausarbeitung einer Allgemeinen Erhebung für ein Jahr auszusetzen.

¹¹ GB.355/LILS/1.

¹² Dies könnte durch die Aufnahme einer Frage in den Fragebogen erreicht werden, die der Frage aus der Allgemeinen Erhebung von 1969 ähnelt, beispielsweise: „Bitte geben Sie für jedes der [ausgewählten] Übereinkommen, das von Ihrem Land nicht ratifiziert wurde, kurz an, inwieweit die Absicht besteht, den Bestimmungen des Instruments Wirkung zu verleihen“ (siehe Anhang II).

¹³ Siehe Abs. 2 dieser Vorlage.

¹⁴ Siehe GB.310/LILS/3/1(Rev.), Anhang, 23.

11. Bei der Erstellung seiner Vorschläge hat das Amt die Vorgabe des Verwaltungsrats beachtet, die Anzahl der zur Auswahl vorgeschlagenen Instrumente strikt zu begrenzen. Der Verwaltungsrat könnte dem Amt Orientierungshilfe für die anschließende Ausarbeitung des Berichtsformulars geben, das dem Verwaltungsrat auf seiner 356. Tagung (März–April 2026) vorzulegen ist.
12. Eine Aufstellung der Instrumente, zu denen der Verwaltungsrat in der Vergangenheit Berichte von den Regierungen nach Artikel 19 der Verfassung angefordert hat, ist in Anhang III enthalten.

► **Vorgeschlagene Instrumente für die 2027 vom Sachverständigenausschuss auszuarbeitende und 2028 vom Ausschuss für die Durchführung der Normen zu erörternde Allgemeine Erhebung**

Option 1 – Aussichten für die Ratifizierung ausgewählter aktueller Instrumente

13. Seit ihrer ersten Tagung 2015 verfolgt die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) ihr Mandat, zu dem Ziel beizutragen, zu gewährleisten, dass die IAO über eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen verfügt. Zu diesem Mandat gehört, die internationalen Arbeitsnormen einzustufen sowie praktische und fristgebundene Folgemaßnahmen in Bezug auf diese Normen zu empfehlen.¹⁵ In diesen vom Verwaltungsrat gebilligten Empfehlungen stufte die SRM TWG eine Reihe von Instrumenten als veraltet ein und forderte die Ratifizierung, gezielte Förderung und wirksame Durchführung des entsprechenden aktuellen Instruments bzw. der entsprechenden aktuellen Instrumente in den Mitgliedstaaten, die weiter an die veralteten Instrumente gebunden sind.
14. Es zeichneten sich unterschiedliche Auffassungen auf institutioneller Ebene hinsichtlich der nächsten Schritte in Bezug auf diese veralteten Übereinkommen ab.¹⁶ Weiter verschärft werden diese Meinungsverschiedenheiten durch den Mangel an umfassenden Informationen über die Maßnahmen, die auf nationaler Ebene von den noch an die veralteten Instrumente gebundenen Mitgliedstaaten ergriffen werden. Infolgedessen empfahl die SRM TWG, in einer Reihe von Fällen Befragungen zur Erhebung von Informationen mit Relevanz für die Ratifizierung bestimmter aktueller Instrumente, auch in Bezug auf mögliche Herausforderungen und Hindernisse, durchzuführen, mit dem Ziel, konkrete Schritte zur Förderung der Ratifizierung zu ermitteln.¹⁷
15. Eine Allgemeine Erhebung, die speziell an diesem entscheidenden Baustein der Normenpolitik ansetzt, könnte dreigliedrige Konsultationen auf nationaler Ebene¹⁸ ebenso erleichtern wie ein

¹⁵ Siehe die [Jahrhunderterklärung der IAO für die Zukunft der Arbeit](#), IV A.

¹⁶ Siehe [GB.354/INS/11](#), Abs. 23.

¹⁷ Siehe [GB.352/LILS/3](#), 4.

¹⁸ Das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, schreibt dreigliedrige Beratungen zu dem Zweck vor, nicht ratifizierte Übereinkommen und Empfehlungen, denen noch nicht entsprochen wurde, in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen, um festzustellen, welche Maßnahmen zur Förderung ihrer Durchführung und gegebenenfalls ihrer Ratifikation getroffen werden könnten (Artikel 5 (1) c)). In der Empfehlung (Nr. 152) betreffend dreigliedrige Beratungen (Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation), 1976, werden dreigliedrige Beratungen zu Fragen empfohlen, die sich im Zusammenhang mit den nach Artikel 19 und 22 der Verfassung der IAO an das Internationale Arbeitsamt zu sendenden Berichten ergeben (Absatz 5 e)).

gemeinsames Verständnis auf institutioneller Ebene, was die verschiedenen nationalen Gegebenheiten, die die Ratifizierung und wirksame Durchführung aktueller Normen beeinflussen, insbesondere in Ländern, in denen veraltete Instrumente weiter in Kraft sind oder vor ihrer Aufhebung oder Zurückziehung durch die Konferenz in Kraft waren, die Aussichten auf und Hindernisse für ihre Ratifizierung und die zur Überwindung dieser Hindernisse möglicherweise benötigte fachliche Unterstützung betrifft. Eine Prüfung durch den Sachverständigenausschuss würde umfassende Informationen über weitere Fortschritte in Bezug auf die Empfehlungen der SRM TWG ¹⁹ und über die Wirkung der Förderarbeit zur Umsetzung dieser Empfehlungen liefern und das Amt in die Lage versetzen, seine Aktivitäten im Bereich der fachlichen Unterstützung bedarfsgerechter zu gestalten. Zudem würde dies den Empfehlungen der SRM TWG mehr Aufmerksamkeit und Akzeptanz verschaffen und die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen anregen.

16. Die vorgeschlagene Allgemeine Erhebung würde zwar von der gängigen Praxis der letzten Jahre abweichen, sich auf eine begrenzte Anzahl von Instrumenten zu einem bestimmten Thema zu konzentrieren, wäre jedoch kein Novum. Mit Blick auf das 50-jährige Bestehen der IAO (1969) beschloss der Verwaltungsrat auf seiner 170. Tagung (November 1967), die Regierungen zu ersuchen, im Jahr 1968 über die Ratifizierungsaussichten und -schwierigkeiten in Bezug auf eine Liste von 17 Übereinkommen, die aus den wichtigsten von der Konferenz im Laufe der Jahre angenommenen Instrumenten ausgewählt worden waren, Bericht zu erstatten. ²⁰ Die angeforderten Berichte bezogen sich auf eine übergreifende Reihe von Instrumenten zu den Themen Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Sozialpolitik, Arbeitsverwaltung, Beschäftigungspolitik und Arbeitsvermittlung, Löhne, soziale Sicherheit, Mindestalter und Mutterschutz. ²¹ Aufgrund der großen Anzahl der in diesem Fall betroffenen Instrumente beschloss der Verwaltungsrat, die Regierungen zu bitten, für jedes der fraglichen Übereinkommen lediglich anzugeben, a) inwieweit die Absicht besteht, den Bestimmungen des Instruments Wirkung zu verleihen, und b) ob bzw. welche Schwierigkeiten die Ratifizierung möglicherweise verhinderten oder verzögerten. ²² Eine Kopie des zum damaligen Zeitpunkt genehmigten Berichtsformulars nach Artikel 19 ist in Anhang II enthalten.
17. Nach diesem Vorbild könnten in dem vorgeschlagenen Berichtsformular Fragen an alle Mitgliedstaaten gerichtet werden, die die ausgewählten aktuellen Normen nicht ratifiziert haben. Alternativ könnte das Berichtsformular einen stärkeren Fokus erhalten und Fragen speziell für die noch an veraltete Instrumente gebundenen Mitgliedstaaten vorsehen, die die entsprechenden aktuellen Normen nicht ratifiziert haben. ²³ Ein gezielter Fragebogen hätte den Zweck, den Berichtsaufwand auf Mindestmaß zu beschränken. In diesem Zusammenhang sei daran

¹⁹ Der Sachverständigenausschuss spricht derartige Aufforderungen regelmäßig im Rahmen seiner Aufsicht über veraltete Instrumente, die weiter in Kraft sind, und seiner Aufsicht über das Übereinkommen Nr. 144 aus.

²⁰ GB.170/PV, S. 93.

²¹ IAO, *The ratification outlook after fifty years: Seventeen selected Conventions*, Bericht III (Teil 3), Internationale Arbeitskonferenz, 53. Tagung, 1969.

²² Siehe IAO, *The ratification outlook after fifty years: Seventeen selected Conventions*, Abs. 4. Aus demselben Grund ordnete der Sachverständigenausschuss die Allgemeine Erhebung nach Kapiteln zu den einzelnen Themen, und innerhalb jedes Kapitels werden die verschiedenen Instrumente wie folgt überprüft: Nach einer kurzen Zusammenfassung des Instruments und einem Verweis auf die bisher erfolgten Ratifikationen werden die von den Regierungen genannten Haupthindernisse bei der Durchführung sowie sachdienliche Angaben, die zur Behebung dieser Schwierigkeiten beitragen könnten, analysiert. Anschließend werden die Maßnahmen aufgeführt, die die Regierungen getroffen oder geplant haben, um einem Übereinkommen umfassendere Wirkung zu verleihen, gefolgt von einem abschließenden Überblick über die Ratifizierungsaussichten.

²³ Im Fall von aufgehobenen oder zurückgezogenen Übereinkommen würden diese Fragen den Mitgliedstaaten gestellt, die zum Zeitpunkt der Aufhebung daran gebunden waren.

erinnert, dass die Mitgliedstaaten nicht länger ersucht werden, regelmäßige Berichte nach Artikel 22 über veraltete Instrumente vorzulegen, sofern keine Stellungnahme des Aufsichtssystems anhängig ist.²⁴ Eine Allgemeine Erhebung würde somit einen Mehrwert für die Zusammenstellung von Informationen zum Zweck einer gezielten Förderarbeit und fachlichen Unterstützung bieten.

18. Hinsichtlich der auszuwählenden Instrumente bestehen mehrere Optionen. Eine Möglichkeit wäre die Aufnahme knapp formulierter Fragen zu aktuellen Instrumenten, die die SRM TWG für Folgemaßnahmen vorgesehen hat, oder zu Instrumenten, die sich speziell auf einen von veralteten Instrumenten erfassten Themenbereich beziehen.²⁵ Informationen über die Durchführung oder Ratifizierung der grundlegenden Instrumente werden allerdings bereits im Rahmen der jährlichen Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 angefordert. Zudem waren einige der betreffenden Themen – etwa Arbeitsunfälle – Gegenstand jüngerer Allgemeiner Erhebungen mit entsprechenden Informationen zu den Herausforderungen für die Mitgliedstaaten. Schließlich können bestimmte aktuelle Instrumente auch für eine separate Allgemeine Erhebung ausgewählt werden, wie dies in den Optionen 2 und 3 unten dargestellt wird.
19. Denkbar wäre auch, die Berichte entsprechend der nachstehenden Beschreibung über einen längeren Zeitraum zu verteilen.

Option 1.1

20. Die Berichte könnten über einen Zeitraum von drei Jahren verteilt werden. Dieser Zeitraum würde mit der vorgeschlagenen Übergangsphase für die Einführung thematischer Durchführungsberichte nach Artikel 22 der Verfassung zusammenfallen.²⁶ Sollte der Verwaltungsrat diese Übergangsphase genehmigen und den Schwerpunkt der Berichte nach Artikel 19 drei Jahre lang auf die Aussichten für die Ratifizierung aktueller Instrumente legen wollen, wäre es möglich, eine enge Verknüpfung zu den strategischen Zielen zu wahren, die die Grundlage für wiederkehrende Diskussionen auf der Konferenz bilden (siehe Tabelle 1). Es sei darauf hingewiesen, dass nur die aktuellen Instrumente mit Bezug zu den strategischen Zielen Beschäftigung, Sozialschutz (Arbeitnehmerschutz) und grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit für eine Allgemeine Erhebung vorgeschlagen würden, da eine rechtzeitige Ausarbeitung Allgemeiner Erhebungen über Instrumente mit Bezug zum sozialen Dialog (die wiederkehrende Diskussion des laufenden Zyklus ist für 2026 anberaumt) oder zum Sozialschutz (soziale Sicherheit) (die wiederkehrende Diskussion des laufenden Zyklus ist für 2027 geplant) nicht möglich wäre.²⁷ Anzumerken ist auch, dass der Verwaltungsrat noch keinen Beschluss über einen neuen Zyklus wiederkehrender Diskussionen für die Zeit nach 2030 gefasst hat.

²⁴ GB.349/PV(Rev.1), Abs. 369 e).

²⁵ Die meisten der aktuellen Instrumente, deren Ratifizierung gemäß den vom Verwaltungsrat angenommenen Empfehlungen der SRM TWG gefördert wird, betreffen einen von veralteten Instrumenten abgedeckten Themenbereich, mit Ausnahme der Empfehlungen zur Förderung des Übereinkommens (Nr. 162) über Asbest, 1986, des Übereinkommens (Nr. 170) über chemische Stoffe, 1990, des Übereinkommens (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993, des Übereinkommens (Nr. 137) über die Hafenarbeit, 1973, und des Übereinkommens (Nr. 172) über die Arbeitsbedingungen (Hotels und Gaststätten), 1991.

²⁶ GB.355/LILS/1.

²⁷ Die Vorschläge betreffen nicht die von der SRM TWG geprüften Instrumente zur sozialen Sicherheit hinsichtlich (Leistungen bei Alter und Invalidität und an Hinterbliebene (Ü.35, Ü.36, Ü.37, Ü.38, Ü.39 und Ü.40 im Zusammenhang mit Ü.102 (Teile V, IX und X) und Ü.128)) oder die Instrumente zur Krankenversicherung (Ü.24 und Ü.25 im Zusammenhang mit Ü.102 (Teile II und III) und/oder Ü.130), die zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht gezogen werden könnten.

► **Tabelle 1. Option 1.1: Verteilung der aktuellen Instrumente, zu denen 2027, 2028 und 2029 Berichte nach Artikel 19 für drei Allgemeine Erhebungen angefordert würden, sowie Verknüpfungen zwischen den vorgeschlagenen Allgemeinen Erhebungen und den wiederkehrenden Diskussionen**

Jahr	Allgemeine Erhebung wird vom Sachverständigenausschuss ausgearbeitet (Nov.–Dez.)	Allgemeine Erhebung wird dem Ausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt (Juni)	Wiederkehrende Diskussion
2026	Ü.158 und E.166	E.205	Wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Dialogs und der Dreigliedrigkeit
2027	Erste Allgemeine Erhebung über aktuelle Instrumente, die mit veralteten Instrumenten zur Beschäftigungspolitik, zu Arbeitsstatistiken ¹ und zum Mutterschutz ² verknüpft sind	Ü.158 und E.166	Wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozialschutzes (soziale Sicherheit)
2028	Zweite Allgemeine Erhebung über aktuelle Instrumente, die mit veralteten Instrumenten zum Arbeitsschutz ³ und zu Kinderarbeit ⁴ verknüpft sind	Erste Allgemeine Erhebung über aktuelle Instrumente, die mit veralteten Instrumenten zur Beschäftigungspolitik, zu Arbeitsstatistiken und zum Mutterschutz verknüpft sind	Wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung
2029	Dritte Allgemeine Erhebung über aktuelle Instrumente, die mit veralteten Instrumenten zu spezifischen Kategorien von Arbeitnehmern ⁵ und zur Arbeitsaufsicht ⁶ verknüpft sind	Zweite Allgemeine Erhebung über aktuelle Instrumente, die mit veralteten Instrumenten zum Arbeitsschutz und zu Kinderarbeit verknüpft sind	Wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozialschutzes (Arbeitnehmerschutz)
2030	Noch festzulegen	Dritte Allgemeine Erhebung über aktuelle Instrumente, die mit veralteten Instrumenten zu spezifischen Kategorien von Arbeitnehmern und zur Arbeitsaufsicht verknüpft sind	Wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

¹ Ü.181, Ü.88, Ü.160 und Ü.102 (Teil IV) oder Ü.118 oder Ü.168 (verknüpft mit den veralteten Ü.34, Ü.96, Ü.2 und Ü.63). ² Ü.183 (verknüpft mit den veralteten Ü.3 und Ü.103). ³ Ü.176, Ü.167, Ü.155, P.155, Ü.161 und Ü.187 (verknüpft mit veralteten Ü.45 und Ü.62) und Ü.162, Ü.170 und Ü.174. ⁴ Ü.138 (verknüpft mit den veralteten Ü.10, Ü.33, Ü.59 und Ü.123). ⁵ Ü.188 über Fischer (verknüpft mit den veralteten Ü.112, Ü.113, Ü.114 und Ü.126), Ü.152 und Ü.137 über Hafenarbeiter (verknüpft mit dem veralteten Ü.32), Ü.169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker (verknüpft mit dem veralteten Ü.107); Ü.172 über Arbeitnehmer in Hotels und Gaststätten. ⁶ Ü.81 und Ü.129 (verknüpft mit dem veralteten Ü.85).

21. Weitere Einzelheiten zu der Frage, wie sich Option 1.1 in den Zeitrahmen wiederkehrender Diskussionen auf künftigen Tagungen der Konferenz (2028–30) einfügen würde, sind in Anhang I aufgeführt.

Option 1.2

22. Sollte der Verwaltungsrat die Übergangsphase genehmigen, könnten die Berichte nach Artikel 19 über einen Zeitraum von zwei Jahren (2027 und 2028) verteilt werden, was bedeutet, dass die für das zweite und dritte Jahr von Option 1.1 ausgewählten Instrumente für das zweite Jahr zusammengelegt würden (siehe Tabelle 2).

► **Tabelle 2. Option 1.2: Verteilung der aktuellen Instrumente, zu denen 2027 und 2028 Berichte nach Artikel 19 für zwei Allgemeine Erhebungen angefordert würden, sowie Verknüpfungen zwischen den vorgeschlagenen Allgemeinen Erhebungen und den wiederkehrenden Diskussionen**

Jahr	Allgemeine Erhebung wird vom Sachverständigenausschuss ausgearbeitet (Nov.–Dez.)	Allgemeine Erhebung wird dem Ausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt (Juni)	Wiederkehrende Diskussion
2026	Ü.158 und E.166 (2026)	E.205	Wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Dialogs und der Dreigliedrigkeit
2027	Erste Allgemeine Erhebung über aktuelle Instrumente, die mit veralteten Instrumenten zur Beschäftigungspolitik, zu Arbeitsstatistiken ¹ und zum Mutterschutz ² verknüpft sind	Ü.158 und E.166	Wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozialschutzes (soziale Sicherheit)
2028	Zweite Allgemeine Erhebung über aktuelle Instrumente, die mit veralteten Instrumenten zum Arbeitsschutz ³ , zur Kinderarbeit ⁴ , zu spezifischen Kategorien von Arbeitnehmern ⁵ und zur Arbeitsaufsicht ⁶ verknüpft sind	Erste Allgemeine Erhebung über aktuelle Instrumente, die mit veralteten Instrumenten zur Beschäftigungspolitik, zu Arbeitsstatistiken und zum Mutterschutz verknüpft sind	Wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung
2029	Noch festzulegen	Zweite Allgemeine Erhebung über aktuelle Instrumente, die mit veralteten Instrumenten zum Arbeitsschutz, zur Kinderarbeit, zu spezifischen Kategorien von Arbeitnehmern und zur Arbeitsaufsicht verknüpft sind	Wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozialschutzes (Arbeitnehmerschutz)
2030	Noch festzulegen	Noch festzulegen	Wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

¹ Ü.181, Ü.88, Ü.160 und Ü.102 (Teil IV) oder Ü.118 oder Ü.168 (verknüpft mit den veralteten Ü.34, Ü.96, Ü.2 und Ü.63). ² Ü.183 (verknüpft mit den veralteten Ü.3 und Ü.103). ³ Ü.176, Ü.167, Ü.155, P.155, Ü.161 und Ü.187 (verknüpft mit veralteten Ü.45 und Ü.62) und Ü.162, Ü.170 und Ü.174. ⁴ Ü.138 (verknüpft mit den veralteten Ü.10, Ü.33, Ü.59 und Ü.123). ⁵ Ü.188 über Fischer (verknüpft mit den veralteten Ü.112, Ü.113, Ü.114 und Ü.126), Ü.152 und Ü.137 über Hafenarbeiter (verknüpft mit dem veralteten Ü.32), Ü.169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker (verknüpft mit dem veralteten Ü.107); Ü.172 über Arbeitnehmer in Hotels und Gaststätten. ⁶ Ü.81 und Ü.129 (verknüpft mit dem veralteten Ü.85).

Option 1.3

- 23.** 2027 könnte ein einziger Bericht über alle genannten aktuellen Instrumente angefordert werden. Je nach Anzahl der ausgewählten Instrumente würde sich dadurch offensichtlich der Berichtsaufwand in dem Jahr erhöhen.

Option 2 – Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989

- 24.** Weltweit gehören schätzungsweise 476 Millionen Frauen und Männer indigenen und in Stämmen lebenden Völkern an, von denen 70 Prozent in der Region Asien und Pazifik, 16,3 Prozent in Afrika, 11,5 Prozent in Lateinamerika und der Karibik, 1,6 Prozent in Nordamerika und 0,1 Prozent in Europa und Zentralasien leben.²⁸ Obwohl indigene und in Stämmen lebende Völker einen bedeutenden Beitrag zum wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben leisten, sehen sie sich nach wie vor anhaltenden Hindernissen gegenüber, die die volle und effektive Verwirklichung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie ihrer bürgerlichen und politischen Rechte beeinträchtigen.
- 25.** In wirtschaftlicher Hinsicht sind indigene und in Stämmen lebende Völker auf natürliche Ressourcen und Ökosysteme angewiesen, mit denen sie in einer komplexen kulturellen Beziehung stehen. Während sie zumeist in ländlichen, oft geografisch isolierten Regionen leben, haben sie häufig keine Kontrolle über das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besitzen.²⁹
- 26.** Indigene Völker sind mit einer fast dreimal höheren Wahrscheinlichkeit als nichtindigene Menschen von extremer Armut betroffen.³⁰ In 23 Ländern, die 83 Prozent der weltweiten indigenen Bevölkerung repräsentieren, machen sie etwa 9,3 Prozent der Gesamtbevölkerung, jedoch fast 19 Prozent der Menschen aus, die unterhalb der internationalen Armutsgrenze von 1,90 US-Dollar pro Tag leben.³¹ Die deutlich höheren Armutsquoten bei indigenen Völkern sind zu einem großen Teil auf strukturelle Diskriminierung zurückzuführen, die sich auch in geringen öffentlichen Investitionen auf indigenem Land zeigt.³²
- 27.** Aufgrund ihrer allgemeinen Marginalisierung und Armut sind indigene Völker anfällig für Diskriminierung und ausbeuterische Praktiken, etwa Schuldarbeit, Menschenhandel, gefährliche Arbeiten und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Insbesondere indigene Kinder sind hochgradig gefährdet, da Kinderarbeit und der Ausschluss von Bildung bei indigenen Kindern eine direkte Folge der Marginalisierung und umfassenderer Verletzungen der Rechte indigener Gemeinschaften sind.³³
- 28.** Indigene Arbeitskräfte, insbesondere indigene Frauen, sind deutlich häufiger als nicht indigene Beschäftigte in der informellen Wirtschaft tätig – oft in schlecht bezahlten, unsicheren und gefährlichen Arbeitsverhältnissen ohne Sozialschutz – ein Ausdruck systemischer Hinder-

²⁸ IAO, *Implementing the ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169: Towards an inclusive, sustainable and just future*, 2019.

²⁹ IAO, „Indigenous and Tribal Peoples“.

³⁰ IAO, *Implementing the ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169*.

³¹ IAO, *Implementing the ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169*.

³² IAO, *Handbook for ILO Tripartite Constituents: Understanding the Indigenous and Tribal Peoples Convention, 1989 (No. 169)*, 2013.

³³ IAO, „Indigenous children at high risk of being in child labour“.

nisse in Bezug auf Bildung, Qualifizierung und Möglichkeiten für menschenwürdige Arbeit.³⁴ Indigene Frauen sind sowohl aufgrund ihres Geschlechts als auch aufgrund ihrer indigenen Identität mehrfachen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung, darunter in Form von Gewalt und Belästigung, ausgesetzt.

29. Der Beitrag indigener und in Stämmen lebender Völker zur nationalen Wirtschaft und Entwicklung wird oft nicht anerkannt, da sie häufig subsistenzorientierte Produktionssysteme betreiben und vorwiegend in der informellen Wirtschaft tätig sind, unter anderem als ungelernte Arbeitskräfte oder als Hausangestellte.³⁵ Einige traditionelle Praktiken indigener Völker, etwa Wanderfeldbau, Fischerei und Weidewirtschaft, werden oft als veraltet und im Widerspruch zur „Entwicklung“ stehend angesehen und sind unter Umständen sogar verboten, obwohl sie nachhaltig und für die Erhaltung von traditionellem Wissen und der biologischen Vielfalt entscheidend wichtig sind.³⁶
30. Indigene und in Stämmen lebende Arbeitskräfte stehen oft vor zusätzlichen Herausforderungen, darunter das Fehlen von Dokumenten, weshalb sie vom arbeitsrechtlichen Schutz ausgeschlossen sind und keinen Zugang zu Sozialversicherung, öffentlichen Dienstleistungen und formeller Beschäftigung erlangen. Weiter erschwert wird die wirksame Durchsetzung ihrer Arbeitnehmerrechte durch die begrenzte Arbeitsaufsicht in abgelegenen Gebieten in Verbindung mit sprachlichen und kulturellen Barrieren.³⁷
31. Viele indigene und in Stämmen lebende Gemeinschaften sind nach wie vor von Entscheidungsprozessen ausgeschlossen, da es ihnen oft an rechtlicher Anerkennung, institutioneller Unterstützung und wirksamen Mechanismen für Beteiligung und Konsultation mangelt. Aufgrund dieser Marginalisierung sind sie nur begrenzt in der Lage, Einfluss auf die ihr Land, ihre Ressourcen, ihre Lebensgrundlagen und ihre Arbeitsbedingungen betreffende Politik zu nehmen.³⁸
32. Indigene Völker und in Stämmen lebende Völker sind besonders gefährdet durch die direkten Auswirkungen des Klimawandels, obwohl sie am wenigsten zu dessen Ursachen beigetragen haben, sowie durch bestimmte klimabezogene Abschwächungs- und Anpassungsmaßnahmen. Wald- und forstwirtschaftliche Aktivitäten nehmen nach wie vor einen zentralen Platz unter den traditionellen Berufen und Lebensgrundlagen vieler indigener Gemeinschaften ein und sind von besonderer Bedeutung für die Abschwächung des Klimawandels und die Erhaltung der biologischen Vielfalt. In Lateinamerika etwa ist die Entwaldungsrate in indigenen Gebieten um bis zu 50 Prozent niedriger als in anderen Gebieten, was die entscheidende Rolle traditioneller Berufe und indigenen Wissens bei der Erhaltung der Wälder und der Abschwächung des Klimawandels verdeutlicht.³⁹
33. Durch den Zugang zu menschenwürdiger Arbeit sind indigene Frauen und Männer in der Lage, ihr Potenzial als Akteure des Wandels bei der Armutsminderung, der nachhaltigen Entwicklung und Klimamaßnahmen zu nutzen.⁴⁰ Die Förderung menschenwürdiger Arbeit für indigene und in Stämmen lebende Völker unterstützt direkt die Verwirklichung der Ziele 1, 2, 4, 5 und 8 der

³⁴ IAO, *Implementing the ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169*.

³⁵ IAO, *Implementing the ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169*.

³⁶ IAO, *Traditional Occupations of Indigenous and Tribal Peoples in Labour Statistics*, 2023.

³⁷ IAO, *Traditional Occupations of Indigenous and Tribal Peoples in Labour Statistics*.

³⁸ IAO, *Implementing the ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169*.

³⁹ IAO, *Traditional Occupations of Indigenous and Tribal Peoples in Labour Statistics*.

⁴⁰ IAO, „Indigenous and Tribal Peoples“.

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) und trägt zu den Zielen 10, 13, 16 und 17 bei. Um faktengestützte Politikreformen zu ermöglichen, ist es dringend erforderlich, sowohl die Sichtbarkeit als auch die Qualität der Informationen über indigene und in Stämmen lebende Völker zu steigern, um genaue Statistiken zu erstellen sowie umfassende und zuverlässige Daten zu gewinnen, die ihre Gegebenheiten besser abbilden.

34. Die IAO ist die verantwortliche Organisation für das einzige verbindliche Instrument zum Schutz der Rechte indigener und in Stämmen lebender Völker: das Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989. Dieses wegweisende und aktuelle Übereinkommen ersetzte das frühere Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, das nun nicht mehr ratifiziert werden kann und nicht länger als aktuell angesehen wird. Dennoch ist das Übereinkommen Nr. 107 in 17 Ländern, in denen einige der größten Gruppen indigener und in Stämmen lebender Völker der Welt beheimatet sind, rechtlich weiterhin in Kraft.
35. Die SRM TWG stellte fest, dass das Übereinkommen Nr. 107 veraltete Terminologie enthält und auf einem unangemessenen integrationistischen Ansatz beruht, und empfahl daher die gezielte Förderung der Ratifizierung und wirksamen Durchführung des Übereinkommens Nr. 169 in den Mitgliedstaaten, in denen das Übereinkommen Nr. 107 derzeit in Kraft ist.⁴¹ Bislang gingen für das Übereinkommen Nr. 169 24 Ratifikationen ein, von denen die jüngste im Juni 2021 eingetragen wurde.
36. Das Übereinkommen Nr. 169 verfolgt einen integralen Ansatz für den Schutz der Rechte indigener und in Stämmen lebender Völker und beruht auf der Anerkennung des Bestrebens indigener und in Stämmen lebender Völker, Kontrolle über ihre Institutionen, Lebensweisen und wirtschaftliche Entwicklung auszuüben, sowie auf der Achtung ihrer Kulturen. Es erkennt die individuellen und kollektiven Rechte indigener Völker an, legt die Verpflichtungen der Regierungen in Bezug auf die Ausarbeitung und Durchführung von Politikmaßnahmen und Programmen für diese Völker fest, fördert die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung und menschenwürdige Arbeit für indigene Männer und Frauen und stärkt den Dialog und das gegenseitige Vertrauen zwischen Regierungen und indigenen Völkern.
37. Das Übereinkommen Nr. 169 bietet einen mehrgliedrigen Rahmen zu dem Zweck, die Rechte indigener Völker als festen Bestandteil einer inklusiven und nachhaltigen Entwicklung zu fördern und sie zur Erhaltung, Weiterentwicklung und Nutzung ihres Wissens, ihrer Berufe, ihrer Wirtschaften und ihrer Institutionen zu befähigen.
38. 2015 billigte der Verwaltungsrat eine Strategie für verstärkte Maßnahmen der IAO zugunsten indigener und in Stämmen lebender Völker mit sieben Hauptelementen: Förderung des Übereinkommens Nr. 169 und seiner Durchführung; Stärkung des institutionalisierten Dialogs, der Konsultation und der Beteiligung; grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Arbeitsbedingungen und Lebensgrundlagen; Ausweitung des Sozialschutzes; indigene und in Stämmen lebende Frauen; Schließung der Daten- und Wissenslücke; Partnerschaften.⁴² Im März 2019 billigte der Verwaltungsrat einen strategischen Plan für die Zusammenarbeit mit den Organen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen regionalen Organisationen hinsichtlich des Übereinkommens (Nr. 169).⁴³

⁴¹ GB.352/LILS/3.

⁴² GB.325/POL/2.

⁴³ GB.335/POL/2

39. Die UN-Generalversammlung verabschiedete 2007 die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, in der das Recht auf Selbstbestimmung, Land, Gebiete, Ressourcen und kulturelle Integrität im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens bekräftigt wird. Das Übereinkommen Nr. 169 und die Erklärung der Vereinten Nationen sind zwei Rechtsinstrumente mit unterschiedlichem Wesen und Geltungsbereich, die einander ergänzen und verstärken.
40. Insbesondere gehört das Übereinkommen Nr. 169 zu den Übereinkommen der IAO, auf die der UN-Menschenrechtsrat in seiner Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung am häufigsten Bezug nimmt, und zwar mit Empfehlungen, in denen die Forderung nach einer Ratifizierung des Übereinkommens, der Angleichung entsprechender Rechtsvorschriften oder der Durchführung seiner Bestimmungen ergeht, was seine Rolle als wichtige IAO-Norm innerhalb des Rahmens der UN für die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte unterstreicht.
41. Eine Allgemeine Erhebung über das Übereinkommen Nr. 169 würde es den Aufsichtsorganen erstmals ermöglichen, eine umfassende Überprüfung von Recht und Praxis in den Mitgliedstaaten vorzunehmen, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, einschließlich derjenigen, die weiter an das veraltete Übereinkommen Nr. 107 gebunden sind. Gemäß den Empfehlungen der SRM TWG erstellt das Amt derzeit Landesprofile der Länder, die weiter an das Übereinkommen Nr. 107 gebunden sind. Diese Profile könnten für die Ausarbeitung einer Allgemeinen Erhebung herangezogen werden. Eine Allgemeine Erhebung würde zudem die Möglichkeit bieten, die rechtlichen, institutionellen und praktischen Hindernisse für die Ratifizierung sowie die Herausforderungen bei der Anwendung durch die ratifizierenden Staaten zu ermitteln und zu analysieren. Darüber hinaus könnten die Aufsichtsorgane einen detaillierten Überblick über den Geltungsbereich und Inhalt der Bestimmungen des Übereinkommens geben, Fortschritte, bewährte Praktiken und globale Trends im Zusammenhang mit den Herausforderungen bei der Anwendung des Übereinkommens aufzeigen und Maßnahmen beleuchten, die eine breitere Ratifizierung und eine wirksamere Anwendung in Recht und Praxis erleichtern könnten.
42. Auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) genehmigte der Verwaltungsrat die Empfehlungen der SRM TWG in Bezug auf das Übereinkommen Nr. 169, darunter die Empfehlung: „Das Amt sollte bei den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen, gegebenenfalls auch auf der sektorspezifischen Ebene, in den Mitgliedstaaten, in denen das veraltete Instrument bezüglich indigener und in Stämmen lebender Völker in Kraft ist, eine Umfrage zu den Herausforderungen und Hindernissen bei der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 169 durchführen, um konkrete nächste Schritte für die Förderung der Ratifizierung zu ermitteln, die auf einer dreigliedrigen Tagung über Fischer erörtert werden sollen.“⁴⁴

Option 3 – Übereinkommen (Nr. 188) und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 199) über die Arbeit in der Fischerei, 2007

43. Jüngsten Schätzungen zufolge sind etwa 62 Millionen Menschen in Vollzeit, Teilzeit oder auf Gelegenheitsbasis im Primärsektor der Fischerei und Aquakultur tätig (54 Prozent in der Fischerei, 36 Prozent in der Aquakultur und 10 Prozent in nicht näher spezifizierten Bereichen). Diese Arbeitskräfte sind überwiegend auf Asien (77 Prozent) konzentriert, gefolgt von Afrika (16 Prozent) sowie Lateinamerika und der Karibik (5 Prozent). Dort, wo geschlechtsspezifische

⁴⁴ Siehe GB.352/LILS/3, Beilage I, Abs. 13.3.1 b).

Daten vorliegen, stellen Frauen einen Anteil von 24 Prozent aller Arbeitskräfte, von denen 53 Prozent als Vollzeitbeschäftigte gemeldet sind, gegenüber 57 Prozent bei Männern.⁴⁵

44. Der Fischereisektor, der unmittelbar zur globalen Ernährungssicherheit und Ernährung beiträgt und weltweit mehr als 600 Millionen Menschen eine Lebensgrundlage bietet, genießt uneingeschränkte Anerkennung für seine Rolle bei der Armutsbeseitigung und der Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere für Entwicklungsländer.⁴⁶ Aufgrund ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Wirkung ist menschenwürdige Arbeit im Fischereisektor integraler Bestandteil der Verwirklichung der Ziele 1, 2 und 8 der Agenda 2030, insbesondere der Zielvorgaben 8.7 und 14, und leistet bedeutende übergreifende Beiträge zu den Zielen 3, 4, 5, 6, 9, 10, 12, 13 und 17.7.
45. Gemäß dem IAO-Bericht *World Employment and Social Outlook 2023: The Value of Essential Work* wird Fischerei als Teil der systemrelevanten Sektoren eingestuft, deren fortgesetzte Tätigkeit für die Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Gesellschaft und Wirtschaft, insbesondere bei Krisen wie der COVID-19-Pandemie, unerlässlich ist.⁴⁷ Charakteristisch für diese Sektoren ist ihre entscheidende Rolle bei der Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse, der Sicherung von Arbeitsplätzen, der Wahrung des öffentlichen Wohls, der Unterstützung sozioökonomischer Widerstandsfähigkeit und der Aufrechterhaltung der Stabilität von Lieferketten, insbesondere in Zeiten systemischer Störungen.
46. Fischerei wird als gefährliche Tätigkeit angesehen⁴⁸ und ist anfällig für Defizite in Bezug auf menschenwürdige Arbeit, etwa überlange Arbeitszeiten, lange Aufenthalte auf See sowie komplexe Beschäftigungsverhältnisse und Vergütungssysteme. Wenngleich viele Fischer selbstständig sind und oft keinen angemessenen Schutz genießen, sind prekäre Formen der Beschäftigung und Defizite hinsichtlich einer fairen Anwerbung gängige Praxis.⁴⁹ Viele dieser Arbeitsplätze sind informell und bieten keinen angemessenen Sozialschutz, was für die Beschäftigten mit wirtschaftlicher Verletzlichkeit, berufsbedingten Gefahren und begrenztem Zugang zu menschenwürdigen Arbeitsmöglichkeiten einhergeht.
47. Im Fischereisektor sind Armut, Verletzlichkeit und Marginalisierung tendenziell hoch. Viele Fischereigemeinschaften befinden sich in abgelegenen Gebieten mit begrenzten Möglichkeiten der Existenzsicherung, einer hohen Arbeitslosenquote (insbesondere bei jungen Menschen) sowie ungesunden und unsicheren Arbeitsbedingungen.⁵⁰
48. Fischereigemeinschaften, insbesondere Kleinfischer, und ihre Lebensgrundlagen sind sowohl aufgrund ihrer geografischen Lage als auch wegen ihrer Armutssituation von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen.⁵¹ Viele von ihnen sind in niedrig gelegenen Küstengebieten und auf kleinen Inseln tätig, die besonders anfällig für das Ansteigen des Meeresspiegels,

⁴⁵ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), *The State of World Fisheries and Aquaculture 2024: Blue Transformation in Action*, 2024, viii, xxii, 6 und 63.

⁴⁶ FAO, *The State of World Fisheries and Aquaculture 2024*, 149; FAO, *2021 COFI Declaration for Sustainable Fisheries and Aquaculture*, 2021, 1, 7.

⁴⁷ IAO, *World Employment and Social Outlook 2023. The Value of Essential Work*, 2023, 211. [Eine Zusammenfassung des Berichts auf Deutsch ist unter dem Titel: „Der Wert systemrelevanter Arbeit“ verfügbar.]

⁴⁸ IAO, *Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei*, 2007, Präambel.

⁴⁹ IAO, *Conclusions on the promotion of decent work for migrant fishers*, Dreigliedrige Tagung über Fragen im Zusammenhang mit Arbeitsmigranten in der Fischerei, 2017, 1–3.

⁵⁰ FAO, *Strengthening coherence between social protection and fisheries policies: Framework for analysis and action*, 2022, 1.

⁵¹ FAO, *Impacts of climate change on fisheries and aquaculture: Synthesis of current knowledge, adaptation and mitigation options*, 2018, 21.

extreme Wetterereignisse und Veränderungen des Ökosystems sind, während mangelnder Sozialschutz ihre Reaktionsfähigkeit einschränkt. In ihrem Zusammenspiel bedrohen diese Faktoren die Lebensgrundlagen und verschärfen bestehende Verletzlichkeiten.

49. Gemäß den letzten globalen Schätzungen für 2021 sind mindestens 128.000 Fischer in Zwangsarbeit an Bord von Fischereifahrzeugen gefangen.⁵² Aufgrund der isolierten Natur des Sektors dürfte die tatsächliche Zahl höher liegen.⁵³ Da sich diese Fischer auf Schiffen in abgelegenen Gebieten und extremer Isolation befinden und oft monate- oder sogar jahrelang auf hoher See verbleiben, sind sie extrem anfällig für Verletzungen der Arbeitnehmerrechte. Unter allen Branchen verzeichnet die Fangfischerei leider eine der höchsten Quoten tödlicher Arbeitsunfälle.⁵⁴
50. Etwa 60 Prozent der von Kinderarbeit betroffenen Kinder sind im Agrarsektor, einschließlich der Fischerei, beschäftigt, wo sie Tätigkeiten aller Art in einer Weise verrichten, die mit dem Schulbesuch unvereinbar ist und ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moral gefährdet.⁵⁵
51. Arbeitsmigranten in der Fischerei im Besonderen sind anfällig für das Risiko von Zwangsarbeit und gravierende Defizite in Bezug auf menschenwürdige Arbeit, etwa eine missbräuchliche und betrügerische Anwerbe- und Vermittlungspraxis, Kinderarbeit, Isolation und Ausnutzung von Verletzlichkeit, Zurücklassung, Fehlen einer schriftlichen Arbeitsvereinbarung, Unterbezahlung und Zurückbehaltung von Löhnen, Einbehaltung von Ausweispapieren, Aufnahme in schwarze Listen bei der Einforderung von Rechten, Gewalt und Einschüchterung, illegaler Transfer von Fischern auf See, überlange Arbeitszeiten und andere missbräuchliche Arbeits- und Lebensbedingungen.⁵⁶
52. Die Normensetzung der IAO im Fischereisektor hat sich von einem fragmentierten Bestand an Instrumenten zu einem einheitlichen und umfassenden, seit nahezu zwei Jahrzehnten bestehenden Rahmen weiterentwickelt. In den ersten Normen – etwa der Empfehlung (Nr. 7) betreffend die Arbeitszeit (Fischerei), 1920, dem Übereinkommen (Nr. 112) über das Mindestalter (Fischer), 1959, dem Übereinkommen (Nr. 113) über die ärztliche Untersuchung (Fischer), 1959, dem Übereinkommen (Nr. 114) über den Heuervertrag der Fischer, 1959, und dem Übereinkommen (Nr. 126) über die Quartierreäume auf Fischereifahrzeugen, 1966 – wurden spezifische Aspekte der Beschäftigung thematisiert.
53. Mit dem Übereinkommen (Nr. 188) und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 199) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, wurde die Mehrzahl der bestehenden Instrumente der IAO im Fischereisektor auf integrierte Weise überarbeitet und aktualisiert und zugleich ein umfassender Schutz auf alle Fischer ausgeweitet. Ziel der beiden Instrumente ist es, durch Mindestanforderungen für die Arbeit an Bord, für die Bedingungen des Dienstes, der Unterbringung und der Verpflegung, für den Arbeitsschutz, für die medizinische Versorgung und für die soziale Sicherheit sicherzustellen, dass Fischer auf Fischereifahrzeugen angemessene Arbeitsbedingungen erhalten.
54. Für das Übereinkommen Nr. 188 gingen bislang 24 Ratifikationen ein, von denen die jüngste im Juni 2025 eingetragen wurde. Diese geringe Ratifizierungsbilanz steht im Widerspruch zur Bedeutung des Übereinkommens für die Förderung menschenwürdiger Arbeit im

⁵² IAO, *Global Estimates of Modern Slavery: Forced Labour and Forced Marriage*, 2022, 3, 32.

⁵³ IAO, *Forced labour in commercial fishing*, 2024.

⁵⁴ IAO, „*Forced labour and human trafficking in fisheries*“.

⁵⁵ IAO und FAO, *Guidance on addressing child labour in fisheries and aquaculture*, 2013, iii.

⁵⁶ IAO, *Conclusions on the promotion of decent work for migrant fishers*, 2017, 1, 2.

Fischereisektor und den Schutz der Rechte, der Sicherheit und des Wohls von Fischern weltweit.

55. Eine Allgemeine Erhebung über die Arbeit in der Fischerei würde einen Überblick über den derzeitigen Stand von Recht und Praxis in diesem Bereich in den Mitgliedstaaten bieten und dazu beitragen, Hindernisse für die Ratifizierung und Anwendung einschlägiger aktueller Instrumente sowie Anhaltspunkte für etwaige Empfehlungen, die die Aufsichtsorgane der IAO in dieser Hinsicht geben könnten, zu ermitteln. Dies wäre das allererste Mal, dass eine Allgemeine Erhebung zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen im Fischereisektor durchgeführt würde, um eine Bewertung der Relevanz, Wirkung und Anwendung sowohl des Übereinkommens Nr. 188 als auch der Empfehlung Nr. 199 zu ermöglichen und Orientierungshilfe für ihre breitere Ratifizierung und wirksame Anwendung zu geben. Bislang hat der Sachverständigenausschuss etwa 20 Erstberichte und eine begrenzte Anzahl von Zweitberichten über die Durchführung des Übereinkommens geprüft.
56. Auf ihrer neunten Tagung empfahl die SRM TWG ein Paket praktischer Folgemaßnahmen zum Übereinkommen Nr. 188, darunter gezielte und allgemeine Förderkampagnen, sowie die Zusammenarbeit der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen, um aktive Schritte zur Ratifizierung und Durchführung des Übereinkommens, auch auf Sektorebene, in den Mitgliedstaaten zu unternehmen, in denen die veralteten Übereinkommen Nr. 112, 113, 114 und 126 noch in Kraft sind.⁵⁷ Teil des Folgemaßnahmenpakets ist eine Sachverständigentagung zur Ausbildung von Fischern und zu anderen Aspekten des Fischereisektors, deren Termin zu gegebener Zeit festgelegt wird. Eine Allgemeine Erhebung über das Übereinkommen Nr. 188 und die Empfehlung Nr. 199 könnte Informationen für die Beratungen dieser Sachverständigentagung liefern.
57. Auf ihrer 96. Tagung (2007) verabschiedete die Internationale Arbeitskonferenz eine Entschließung über die Förderung der Fürsorge für die Fischer, in der sie erklärte, dass die Organisation die „Bereitstellung eines wirksamen sozialen Schutzes und einer wirksamen sozialen Sicherheit für alle Fischer“ fördern sollte. Ein Jahrzehnt später berief das IAA im Rahmen der Folgemaßnahmen zur genannten Entschließung eine dreigliedrige Tagung über Fragen im Zusammenhang mit Arbeitsmigranten in der Fischerei ein, auf der bekräftigt wurde, dass die Förderung menschenwürdiger Arbeit für Arbeitsmigranten in der Fischerei von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung eines fairen und funktionsfähigen Arbeitsmarkts im Fischereisektor sei.⁵⁸
58. Vor Ort wurden und werden derzeit mehrere Projekte der technischen Zusammenarbeit durchgeführt, um die spezifischen Herausforderungen für Fischer anzugehen. Als eines mehrerer Projekte, die insbesondere in wichtigen Herkunftsländern von Fischern sowie in bedeutenden Hafen- oder Küstenstaaten stattfinden, zielt die IAO-Initiative „Accelerator Lab 8.7“ darauf ab, den Kampf gegen Zwangsarbeit in der Fischereiwirtschaft voranzutreiben, indem aussichtsreiche Praktiken übernommen und neue Lösungsansätze ermittelt werden.
59. Neben den für die Arbeit in der Fischerei relevanten internationalen Arbeitsnormen trägt eine breite Palette internationaler und regionaler Instrumente zur Förderung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen für Fischer bei.⁵⁹

⁵⁷ GB.352/LILS/3.

⁵⁸ IAO, Conclusions on the promotion of decent work for migrant fishers.

⁵⁹ Siehe beispielsweise das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 zur Durchführung des Torremolinos-Protokolls von 1993 zum Internationalen Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen, 1977.

- 60.** Neuere interinstitutionelle Initiativen haben die andauernden Herausforderungen in Bezug auf menschenwürdige Arbeit im Fischereisektor verdeutlicht und die Forderungen nach einer breiteren Ratifizierung und wirksamen Anwendung des Übereinkommens Nr. 188 bekräftigt. Insbesondere wurde im November 2023 auf der gemeinsamen Konferenz der IAO und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) zur Arbeit auf See das Fortbestehen von Defiziten in Bezug auf menschenwürdiger Arbeit für Fischer anerkannt und die Notwendigkeit betont, die Ratifizierung und Durchsetzung wichtiger Instrumente wie des Übereinkommens Nr. 188 zu beschleunigen.⁶⁰ Auf ihrer fünften Tagung im Januar 2024 gab die Gemeinsame Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), der IMO und der IAO zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei und damit zusammenhängenden Fragen Empfehlungen ab, in denen sie die Staaten nachdrücklich aufforderte, wichtigen fischereibezogenen Instrumenten, darunter dem Übereinkommen Nr. 188, beizutreten.⁶¹
- 61.** Diese Entwicklungen zeigen, wie angemessen und zeitgerecht eine Allgemeine Erhebung über die Arbeit in der Fischerei ist, die es der Organisation ermöglichen würde, den Grad der Anwendung einschlägiger Instrumente zu bewerten, verbleibende Lücken zu ermitteln und Orientierungshilfe zur Förderung ihrer breiteren Ratifizierung und wirksamen Anwendung zu geben.

Option 4 – Übereinkommen (Nr. 173) und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 180) über den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, 1992

- 62.** Mit dem Übereinkommen (Nr. 173) und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 180) über den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, 1992, wurde ein internationaler Rahmen für die Gewährleistung der fristgerechten Zahlung von Löhnen und anderer Ansprüche in Fällen von Zahlungsunfähigkeit geschaffen.
- 63.** Sowohl das Übereinkommen Nr. 173 als auch die Empfehlung Nr. 180 sind als aktuelle Instrumente eingestuft, deren Überprüfung durch die SRM TWG vorläufig für 2027 anberaumt ist.
- 64.** Nach einem längeren rückläufigen Trend bei Unternehmensinsolvenzen, der von starken Anstiegen während der globalen Finanzkrise (2008–09) und der COVID-19-Pandemie unterbrochen wurde, beginnt weltweit nun eine neue Phase, in der Insolvenzen, begünstigt durch globale wirtschaftliche Volatilität, die verzögerte Lockerung der Zinssätze zur Bekämpfung der Inflation, den Strukturwandel in einer Reihe von Sektoren, die Einführung neuer Technologien und die anhaltenden Auswirkungen der jüngsten Krisen, wieder zunehmen. Mechanismen zum Schutz der Forderungen von Arbeitnehmern bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers gewinnen erneut an Bedeutung, da Institutionen, die die sozialen Folgen wirtschaftlicher Schocks abfedern und Arbeitsstreitigkeiten wegen nicht gezahlter Löhne verhindern können, nach wie vor unterentwickelt sind.
- 65.** Das Übereinkommen Nr. 173 wurde bislang von 21 Mitgliedstaaten ratifiziert, und die jüngste Ratifikation wurde 2006 eingetragen. Eine Allgemeine Erhebung auf der Grundlage von Berichten der Regierungen würde Gelegenheit bieten, die nationale Gesetzgebung und Praxis zu überprüfen, um zu beurteilen, inwieweit sie den vorliegenden Instrumenten Wirkung verleihen, die Herausforderungen zu untersuchen, denen die Mitglieder bei ihrer Anwendung

⁶⁰ IAO, „More must be done to protect seafarers and fishers’ rights says Work at Sea Conference“, 2023.

⁶¹ IMO, „UN agencies align actions to combat illegal, unreported and unregulated (IUU) fishing“, 2024.

gegenüberstehen, und die Relevanz der fraglichen Grundsätze im Kontext einer sich wandelnden Arbeitsmarktdynamik zu analysieren.

66. Der Schutz der Forderungen von Arbeitnehmern bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, der zunächst durch Bestimmungen zu Lohnschutz und Beschäftigungssicherheit geregelt wurde, hat sich innerhalb des normativen Rahmens der IAO weiterentwickelt und ist nun Gegenstand spezifischer internationaler Arbeitsnormen. Die anfängliche Beschäftigung mit diesem Thema führte 1949 zur Annahme des Übereinkommens (Nr. 95) und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 85) über den Lohnschutz, 1949, wonach Löhne regelmäßig und zügig zu zahlen sind und die Forderungen der Arbeitnehmer in Konkursverfahren Vorrang haben.
67. Ein tieferes Verständnis des Ablaufs von Insolvenzen veranlasste die IAO zu einer konkreteren Behandlung der Frage, was 1992 zur Annahme des Übereinkommens Nr. 173 und der Empfehlung Nr. 180 führte. Mit diesen Instrumenten werden die Forderungen von Arbeitnehmern entweder durch ein System der Vorrangigkeit von Forderungen in Insolvenzverfahren oder die Schaffung von Garanteeinrichtungen oder eine Kombination aus beiden geschützt und Festlegungen zur Art der zu deckenden Forderungen, darunter Löhne, Urlaubsgeld und Abfindungsansprüche, getroffen.
68. Die erwartete weitere Zunahme von Insolvenzen hat im Zusammenspiel mit den steigenden Lebenshaltungskosten potenziell gravierende Folgen für Arbeitnehmer, die mit dem plötzlichen Verlust ihres Arbeitsplatzes und der damit verbundenen Nichtzahlung von Löhnen und sonstigen Ansprüchen konfrontiert sind. Das Übereinkommen Nr. 173 und die Empfehlung Nr. 180 liefern klare und anpassbare Modelle, die gewährleisten, dass die Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers wirksam geschützt sind. Vor dem Hintergrund der jüngsten globalen Herausforderungen, darunter die COVID-19-Pandemie, die Instabilität des Finanzsektors und umfassende Unternehmensumstrukturierungen, bieten sie bewährte Politikinstrumente zur Wahrung der Rechte, Lebensgrundlagen und Kaufkraft der Arbeitnehmer in derartigen Situationen.
69. Eine Allgemeine Erhebung über den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers würde dem Aufsichtssystem erstmals die Möglichkeit bieten, sich ein umfassendes und aktuelles Bild von der Rechtslage und Praxis in den Mitgliedsstaaten in Bezug auf das Übereinkommen Nr. 173 und die Empfehlung Nr. 180 zu verschaffen. Mit einer solchen Erhebung ließe sich feststellen, inwieweit bestehende nationale Rahmen einen wirksamen Schutz gewähren, welche Mechanismen am häufigsten zum Einsatz kommen (Vorrangigkeit von Forderungen, Garanteeinrichtungen oder Kombinationen aus beiden) und welche Defizite bestehen, aufgrund deren Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers Gefahr laufen, ihren Lohn, ihr Urlaubsgeld oder ihre Abfindungsansprüche zu verlieren.

Option 5 – Keine Auswahl von Instrumenten und Aussetzung der Ausarbeitung einer Allgemeinen Erhebung 2027

70. Während der informellen Konsultationen zu Vorschlägen für die Straffung der Berichterstattung über ratifizierte Übereinkommen nach Artikel 22 der Verfassung befürworteten einige der Mitgliedsgruppen einen möglichen Vorschlag, wonach die Ausarbeitung einer Allgemeinen Erhebung für ein Jahr (2027) ausgesetzt wird. Die Wahl dieser Option würde bedeuten, dass der Beitrag allgemeiner Erhebungen zur wiederkehrenden Diskussion über den Sozialschutz (Arbeitnehmerschutz) im Jahr 2029 – wie in Teil I (B) der Folgemaßnahmen zur Erklärung von 2008 vorgesehen – nicht möglich wäre. Konkret würden die allgemeinen Erhebungen und die entsprechenden Diskussionen durch den Ausschuss für die Durchführung der Normen

nicht zur wiederkehrenden Diskussion, unter anderem durch die Bewertung der Ergebnisse der normativen Tätigkeit der IAO in Bezug auf das betreffende strategische Ziel, beitragen.⁶²

► **Beschlussentwurf**

- 71. Der Verwaltungsrat ersuchte das Amt, zur Behandlung auf seiner 356. Tagung (März-April 2026) das Berichtsformular nach Artikel 19 zu den [Instrumenten mit Relevanz für eine der fünf in diesem Dokument dargelegten Optionen] für die 2027 vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen auszuarbeitende und 2028 vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen zu erörternde Allgemeine Erhebung zu erstellen.**

⁶² IAO, EntschlieÙung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit, Abs. 15.

► **Anhang I**

Verknüpfungen zwischen den unter Option 1.1 vorgeschlagenen Allgemeinen Erhebungen und den wiederkehrenden Diskussionen

Sollte der Verwaltungsrat beschließen, Option 1.1 zu verfolgen, werden bei den Mitgliedstaaten 2027, 2028 und 2029 Berichte nach Artikel 19 über die Aussichten für die Ratifizierung aktueller Instrumente angefordert. Die vorgeschlagene Verteilung der Instrumente für die anschließenden Allgemeinen Erhebungen ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Die Auswahl dieser Instrumente beruht auf den strategischen Zielen der Agenda für menschenwürdige Arbeit, die für eine wiederkehrende Diskussion auf der 116. (2028), 117. (2029) und 118. (2030) Tagung der Konferenz vorgesehen sind.

Die vorgeschlagene Allgemeine Erhebung würde nicht die veralteten Instrumente (die in einigen Fällen aufgehoben wurden), sondern die entsprechenden aktuellen Instrumente betreffen. Die veralteten Instrumente werden hier nur erwähnt, um den Empfehlungen der SRM TWG Rechnung zu tragen und die entsprechenden aktuellen Instrumente zu bestimmen.

Sollte der Verwaltungsrat sich für Option 1.2 (siehe Abs. 22) entscheiden, würden diese Instrumente in die zweite Allgemeine Erhebung aufgenommen.

Strategisches Ziel	Allgemeine Erhebung wird vom Sachverständigenausschuss ausgearbeitet	Allgemeine Erhebung wird dem Ausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt	Wiederkehrende Diskussion	Veraltete Instrumente 1	Aktuelle Instrumente
Beschäftigung	E.205 (2025)	2026	2028		
	Erste Allgemeine Erhebung (2027) über aktuelle Instrumente (verknüpft mit veralteten Instrumenten) zur Beschäftigungspolitik	2028	2028	Ü.34 (zurückgezogen) Ü.96 (mögliche Aufhebung 2030) Ü.2 (Überprüfung der Fortschritte durch den Normenüberprüfungsmechanismus 2026) Ü.63 (aufgehoben)	Ü.181 Ü.88, Ü.160 und Ü.102 (Teil IV) oder Ü.118 oder Ü.168
	Ü.158 (2026), E.166	2027	2028		
Arbeitnehmerschutz [und sozialer Dialog]	Erste Allgemeine Erhebung (2027) über aktuelle Instrumente (verknüpft mit veralteten Instrumenten) zum Mutterschutz	2028	2029	Ü.3, Ü.103 (mögliche Aufhebung 2033)	Ü.183
	Dritte Allgemeine Erhebung (2029) über Instrumente zu spezifischen Kategorien von Arbeitnehmern	2030	Noch festzulegen	Ü.112, Ü.113, Ü.114, Ü.126 (Fischer) Ü.32 (Hafenarbeit) Ü.107 (indigene und in Stämmen lebende Völker)	Ü.188 (Fischer) Ü.152, Ü.137 (Hafenarbeiter) Ü.169 (indigene und in Stämmen lebende Völker) Ü.172 (Arbeitnehmer in Hotels und Gaststätten)

Strategisches Ziel	Allgemeine Erhebung wird vom Sachverständigenausschuss ausgearbeitet	Allgemeine Erhebung wird dem Ausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt	Wiederkehrende Diskussion	Veraltete Instrumente 1	Aktuelle Instrumente
	Dritte Allgemeine Erhebung (2029) über Instrumente zur Arbeitsaufsicht	2030	Noch festzulegen	Ü.85 (aufgehoben)	Ü.81, Ü.129
Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit	Zweite Allgemeine Erhebung (2028) über Instrumente zum Mindestalter und zum Arbeitsschutz	2029	2030	Ü.10, Ü.33, Ü.59, Ü.123 (mögliche Aufhebung 2028) Ü.45 (aufgehoben) Ü.62 (aufgehoben)	Ü.138 Ü.176 Ü.167 Ü.155 Ü.161 Ü.187

► Anhang II

Im Jahr 1967 angenommener Entwurf des Sonderformulars für den nach Artikel 19 der Verfassung anzufordernden Bericht ¹

APPENDIX I

DRAFT SPECIAL FORM OF REPORT UNDER ARTICLE 19 OF THE
CONSTITUTION OF THE INTERNATIONAL LABOUR ORGANISATION
ON CERTAIN UNRATIFIED CONVENTIONS SELECTED FOR
REVIEW IN CONNECTION WITH THE 50TH ANNIVERSARY
OF THE I.L.O.

- I. Please indicate briefly for each of the Conventions appearing in the appended list which has not been ratified by your country:
 - (a) the extent to which it is proposed to give effect to the terms of the instrument;
 - (b) any difficulties which prevent or delay its ratification.

[In the absence of recent new developments as regards a given Convention, reference may be made to information previously supplied to the I.L.O. in a report on an unratified Convention (Article 19, paragraph 5(c) and paragraph 7(a) and (b)(iv), of the Constitution) or in connection with the submission of a Convention to the competent authorities (Article 19, paragraph 5(c) and paragraph 7(a) and (b)(iii), of the Constitution)]

- II. Please indicate the representative organisations of employers and workers to which copies of the present report have been communicated in accordance with Article 23, paragraph 2, of the Constitution of the International Labour Organisation.

¹ GB.170/13/27.

Deutsche nichtamtliche Übersetzung:

ANHANG I

ENTWURF EINES SONDERFORMULARS FÜR DEN NACH ARTIKEL 19 DER VERFASSUNG DER
INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION ANZUFORDERNDEN BERICHT ÜBER BESTIMMTE
NICHT RATIFIZIERTE ÜBEREINKOMMEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM 50-JÄHRIGEN
BESTEHEN DER IAO ZUR ÜBERPRÜFUNG AUSGEWÄHLT WURDEN

- I. Bitte geben Sie für jedes der in der beigefügten Liste aufgeführten Übereinkommen, das von Ihrem Land nicht ratifiziert wurde, kurz an:
 - a) inwieweit die Absicht besteht, den Bestimmungen des Übereinkommens Wirkung zu verleihen;
 - b) welche Schwierigkeiten die Ratifizierung verhindern oder verzögern.

[Sofern es in jüngster Zeit keine neuen Entwicklungen in Bezug auf ein bestimmtes Übereinkommen gab, kann auf Informationen verwiesen werden, die der IAO zuvor in einem Bericht über ein nicht ratifiziertes Übereinkommen (Artikel 19 Absätze 5 c), 7 a) und 7 b) iv) der Verfassung) oder im Zusammenhang mit der Vorlage eines Übereinkommens bei den zuständigen Behörden (Artikel 19 Absätze 5 c), 7 a) und 7 b) iii) der Verfassung) zur Verfügung gestellt wurden.]

- II. Bitte geben Sie die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an, denen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation Kopien des vorliegenden Berichts übermittelt wurden.

► **Anhang III**

Verzeichnis der Übereinkommen und Empfehlungen, zu denen der Verwaltungsrat in der Vergangenheit nach Artikel 19 der Verfassung von den Regierungen Berichte angefordert hat

1949	
Ü. 29	Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
Ü. 68	Übereinkommen über Verproviantierung und Verköstigung (Schiffsbesatzungen), 1946
Ü. 69	Übereinkommen über den Befähigungsausweis für Schiffsköche, 1946
Ü. 71	Übereinkommen über Altersrenten der Schiffssleute, 1946
Ü. 73	Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung der Schiffssleute, 1946
Ü. 74	Übereinkommen über die Befähigungsausweise der Vollmatrosen, 1946
E. 35	Empfehlung betreffend mittelbaren Arbeitszwang, 1930
E. 36	Empfehlung betreffend Regelung der Zwangsarbeit, 1930
E. 67	Empfehlung betreffend Sicherung des Lebensunterhalts, 1944
E. 68	Empfehlung betreffend die Soziale Sicherheit (Wehrmacht), 1944
E. 69	Empfehlung betreffend ärztliche Betreuung, 1944
E. 77	Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Schiffssleute), 1946
1950	
Ü. 32	Übereinkommen über den Unfallschutz der Hafenarbeiter (abgeänderter Wortlaut), 1932
Ü. 81	Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
Ü. 85	Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
E. 40	Empfehlung betreffend den Unfallschutz der Hafenarbeiter (Gegenseitigkeit), 1932
E. 57	Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung, 1939
E. 60	Empfehlung betreffend das Lehrlingswesen, 1939
E. 81	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
E. 82	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947
1951	
Ü. 44	Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit, 1934
Ü. 88	Übereinkommen über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948
E. 44	Empfehlung betreffend Arbeitslosigkeit, 1934
E. 45	Empfehlung betreffend die Arbeitslosigkeit (Jugendliche), 1935
E. 51	Empfehlung betreffend öffentliche Arbeiten (einzelstaatliche Durchführung), 1937
E. 71	Empfehlung betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944
E. 73	Empfehlung betreffend öffentliche Arbeiten (nationale Planung), 1944
E. 83	Empfehlung betreffend die Arbeitsmarktverwaltung, 1948

1952	
Ü. 84	Übereinkommen über das Vereinigungsrecht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
Ü. 87	Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
Ü. 97	Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
E. 86	Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
1953	
Ü. 94	Übereinkommen über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949
E. 84	Empfehlung betreffend die Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949
Ü. 95	Übereinkommen über den Lohnschutz, 1949
E. 85	Empfehlung betreffend den Lohnschutz, 1949
1954	
Ü. 60	Übereinkommen über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1937
Ü. 78	Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946
E. 79	Empfehlung betreffend ärztliche Untersuchung Jugendlicher, 1946
Ü. 79	Übereinkommen über Nachtarbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946
E. 80	Empfehlung betreffend Nachtarbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946
1955	
Ü. 98	Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
E. 91	Empfehlung betreffend die Gesamtarbeitsverträge, 1951
Ü. 100	Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951
E. 90	Empfehlung betreffend die Gleichheit des Entgelts, 1951
1956	
Ü. 81	Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
E. 81	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
E. 82	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947
Ü. 87	Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
1957	
Ü. 26	Übereinkommen über Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928
E. 30	Empfehlung betreffend Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928
Ü. 99	Übereinkommen über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951
E. 89	Empfehlung betreffend die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951
1958	
Ü. 87	Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
Ü. 98	Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
Ü. 84	Übereinkommen über das Vereinigungsrecht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
E. 91	Empfehlung betreffend die Gesamtarbeitsverträge, 1951

1959	
Ü. 5	Übereinkommen über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919
Ü. 59	Übereinkommen über das Mindestalter (Gewerbe) (Neufassung), 1937
Ü. 6	Übereinkommen über die Nachtarbeit der Jugendlichen (Gewerbe), 1919
Ü. 90	Übereinkommen über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe (Neufassung), 1948
Ü. 77	Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Gewerbe), 1946
1960	
Ü. 102	Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
(Es wurden auch Berichte nach Artikel 76 des Übereinkommens angefordert.)	
1961	
Ü. 29	Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
Ü. 105	Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
E. 35	Empfehlung betreffend mittelbaren Arbeitszwang, 1930
E. 36	Empfehlung betreffend Regelung der Zwangsarbeit, 1930
1962	
Ü. 111	Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
E. 111	Empfehlung betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
1963	
Ü. 52	Übereinkommen über den bezahlten Urlaub, 1936
Ü. 101	Übereinkommen über den bezahlten Urlaub (Landwirtschaft), 1952
E. 47	Empfehlung betreffend den bezahlten Urlaub, 1936
E. 98	Empfehlung betreffend den bezahlten Urlaub, 1954
Ü. 14	Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921
Ü. 106	Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957
E. 103	Empfehlung betreffend die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957
1964	
Ü. 3	Übereinkommen über den Mutterschutz, 1919
Ü. 103	Übereinkommen über den Mutterschutz (Neufassung), 1952
E. 12	Empfehlung betreffend den Mutterschutz (Landwirtschaft), 1921
E. 95	Empfehlung betreffend den Mutterschutz, 1952
1965	
Ü. 81	Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
E. 81	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
E. 82	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947
1966	
Ü. 1	Übereinkommen über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919
Ü. 30	Übereinkommen über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930
Ü. 47	Übereinkommen über die Vierzigstundenwoche, 1935
E. 116	Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962

1967	
Ü. 29	Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
Ü. 105	Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
1968	
17 Übereinkommen (grundlegende Menschenrechte, Sozialpolitik, Arbeitsverwaltung, Beschäftigungspolitik und Arbeitsmarktvermittlung, Löhne, soziale Sicherheit, Mindestalter und Mutterschutz)	
1969	
E. 97	Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, 1953
E. 102	Empfehlung betreffend Sozialeinrichtungen, 1956
E. 112	Empfehlung betreffend die betriebsärztlichen Dienste, 1959
E. 115	Empfehlung betreffend Arbeiterwohnungen, 1961
1970	
Ü. 111	Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
E. 111	Empfehlung betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
1971	
Ü. 122	Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964
E. 122	Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik, 1964
E. 107	Empfehlung betreffend die Anheuerung der Seeleute (ausländische Schiffe), 1958
E. 108	Empfehlung betreffend die Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Seeleute, 1958
1972	
Ü. 87	Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
Ü. 98	Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
1973	
E. 119	Empfehlung betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1963
1974	
Ü. 100	Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951
E. 90	Empfehlung betreffend die Gleichheit des Entgelts, 1951
1975	
E. 113	Empfehlung betreffend die Beratung in einzelnen Wirtschaftszweigen und im gesamtstaatlichen Rahmen, 1960
1976	
Ü. 118	Übereinkommen über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962
1977	
E. 123	Empfehlung betreffend die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten, 1965
1978	
Ü. 29	Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
Ü. 105	Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

1979	
Ü. 97	Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
Ü. 143	Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975
E. 86	Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
E. 151	Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975
1980	
Ü. 138	Übereinkommen über das Mindestalter, 1973
E. 146	Empfehlung betreffend das Mindestalter, 1973
1981	
Ü. 144	Übereinkommen über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976
E. 152	Empfehlung betreffend dreigliedrige Beratungen (Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation), 1976
1982	
Ü. 87	Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
Ü. 98	Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
Ü. 141	Übereinkommen über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
E. 149	Empfehlung betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
1983	
Ü. 14	Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921
Ü. 106	Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957
Ü. 132	Übereinkommen über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970
E. 116	Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962
1984	
Ü. 81	Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
Ü. 129	Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
E. 81	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
E. 82	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947
1985	
Ü. 100	Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951
E. 90	Empfehlung betreffend die Gleichheit des Entgelts, 1951
1986	
Ü. 119	Übereinkommen über den Maschinenschutz, 1963
E. 118	Empfehlung betreffend den Maschinenschutz, 1963
Ü. 148	Übereinkommen über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977
E. 156	Empfehlung betreffend die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977
1987	
Ü. 111	Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
E. 111	Empfehlung betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

1988	
Ü. 102	Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
Ü. 128	Übereinkommen über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967
E. 131	Empfehlung betreffend Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967
1989	
Ü. 147	Übereinkommen über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976
E. 155	Empfehlung betreffend die Handelsschifffahrt (Verbesserung der Normen), 1976
1990	
Ü. 140	Übereinkommen über den bezahlten Bildungsurlaub, 1974
E. 148	Empfehlung betreffend den bezahlten Bildungsurlaub, 1974
Ü. 142	Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
E. 150	Empfehlung betreffend die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
1991	
Ü. 26	Übereinkommen über Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928
E. 30	Empfehlung betreffend Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928
Ü. 99	Übereinkommen über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951
E. 89	Empfehlung betreffend die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951
Ü. 131	Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970
E. 135	Empfehlung betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970
1992	
Ü. 156	Übereinkommen über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981
E. 165	Empfehlung betreffend Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981
1993	
Ü. 87	Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
Ü. 98	Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
1994	
Ü. 158	Übereinkommen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982
E. 166	Empfehlung betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982
1995	
Ü. 111	Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958 (Sondererhebung)
1996	
Ü. 150	Übereinkommen über die Arbeitsverwaltung, 1978
E. 158	Empfehlung betreffend die Arbeitsverwaltung, 1978
1997	
Ü. 159	Übereinkommen über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
E. 168	Empfehlung betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983

1998	
Ü. 97	Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
E. 86	Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
Ü. 143	Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975
E. 151	Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975
1999	
Ü. 144	Übereinkommen über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976
E. 152	Empfehlung betreffend dreigliedrige Beratungen (Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation), 1976
2000	
Ü. 4	Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen, 1919
Ü. 41	Übereinkommen über die Nachtarbeit (Frauen), 1934
Ü. 89	Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948
P. 89	Protokoll von 1990 zum Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948
2001	
Ü. 137	Übereinkommen über die Hafenarbeit, 1973
E. 145	Empfehlung betreffend die Hafenarbeit, 1973
2002	
Ü. 95	Übereinkommen über den Lohnschutz, 1949
E. 85	Empfehlung betreffend den Lohnschutz, 1949
2003	
Ü. 122	Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964
E. 169	Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984
Ü. 142	Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
E. 189	Empfehlung betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998
2004	
Ü. 1	Übereinkommen über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919
Ü. 30	Übereinkommen über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930
2005	
Ü. 81	Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
P. 81	Protokoll von 1995 zum Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
E. 81	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
E. 82	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947
Ü. 129	Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
E. 133	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
2006	
Ü. 29	Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
Ü. 105	Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

2007	
Ü. 94	Übereinkommen über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949
E. 84	Empfehlung betreffend die Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949
2008	
Ü. 155	Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981
P. 155	Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981
E. 164	Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz, 1981
2009	
Ü. 88	Übereinkommen über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948
Ü. 122	Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964
Ü. 142	Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
Ü. 181	Übereinkommen über private Arbeitsvermittler, 1997
E. 189	Empfehlung betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998
E. 193	Empfehlung betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002
2010	
Ü. 102	Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
Ü. 168	Übereinkommen über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988
E. 67	Empfehlung betreffend Sicherung des Lebensunterhalts, 1944
E. 69	Empfehlung betreffend ärztliche Betreuung, 1944
2011	
Ü. 29	Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
Ü. 105	Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
Ü. 87	Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
Ü. 98	Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
Ü. 100	Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951
Ü. 111	Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
Ü. 138	Übereinkommen über das Mindestalter, 1973
Ü. 182	Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999
2012	
Ü. 151	Übereinkommen über Arbeitsbeziehungen (öffentlicher Dienst), 1978
Ü. 154	Übereinkommen über Kollektivverhandlungen, 1981
E. 159	Empfehlung betreffend Arbeitsbeziehungen (öffentlicher Dienst), 1978
E. 163	Empfehlung betreffend Kollektivverhandlungen, 1981
2013	
Ü. 131	Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970
E. 135	Empfehlung betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970

2014	
Ü. 11	Übereinkommen über das Vereinigungsrecht (Landwirtschaft), 1921
Ü. 141	Übereinkommen über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
E. 149	Empfehlung betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
2015	
Ü. 97	Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
Ü. 143	Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975
E. 86	Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
E. 151	Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975
2016	
Ü. 167	Übereinkommen über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988
Ü. 176	Übereinkommen über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995
Ü. 184	Übereinkommen über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
Ü. 187	Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006
E. 175	Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988
E. 183	Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995
E. 192	Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
E. 197	Empfehlung betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006
2017	
Ü. 1	Übereinkommen über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919
Ü. 14	Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921
Ü. 30	Übereinkommen über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930
Ü. 47	Übereinkommen über die Vierzigstundenwoche, 1935
E. 116	Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962
Ü. 89	Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948
P. 89	Protokoll von 1990 zum Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948
E. 13	Empfehlung betreffend die Nachtarbeit der Frauen (Landwirtschaft), 1921
Ü. 106	Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957
E. 103	Empfehlung betreffend die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957
Ü. 132	Übereinkommen über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970
E. 98	Empfehlung betreffend den bezahlten Urlaub, 1954
Ü. 171	Übereinkommen über Nachtarbeit, 1990
E. 178	Empfehlung betreffend Nachtarbeit, 1990
Ü. 175	Übereinkommen über die Teilzeitarbeit, 1994
E. 182	Empfehlung betreffend die Teilzeitarbeit, 1994
2018	
E. 202	Empfehlung betreffend den sozialen Basisschutz, 2012

2019	
Ü. 122	Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964
Ü. 159	Übereinkommen über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
Ü. 177	Übereinkommen über Heimarbeit, 1996
E. 168	Empfehlung betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
E. 169	Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984
E. 184	Empfehlung betreffend Heimarbeit, 1996
E. 198	Empfehlung betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006
E. 204	Empfehlung betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015
2020	
Addendum zur Allgemeinen Erhebung 2020 (Beschäftigung)	
2021	
Ü. 149	Übereinkommen über das Krankenpflegepersonal, 1977
E. 157	Empfehlung betreffend das Krankenpflegepersonal, 1977
Ü. 189	Übereinkommen über Hausangestellte, 2011
E. 201	Empfehlung betreffend menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011
2022	
Ü. 111	Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
E. 111	Empfehlung betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
Ü. 156	Übereinkommen über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981
E. 165	Empfehlung betreffend Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981
Ü. 183	Übereinkommen über den Mutterschutz, 2000
E. 191	Empfehlung betreffend den Mutterschutz, 2000
2023	
Ü. 150	Übereinkommen über die Arbeitsverwaltung, 1978
E. 158	Empfehlung betreffend die Arbeitsverwaltung, 1978
2024	
Ü. 121	Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten [Tabelle I abgeändert 1980], 1964
E. 121	Empfehlung betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964
Ü. 102	Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
Ü. 12	Übereinkommen über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921
2025	
E. 205	Empfehlung betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017
2026	
Ü. 158	Übereinkommen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982
E. 166	Empfehlung betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982
2027	
vom Verwaltungsrat zu beschließen	